

Ratgeber Recht

WAFFEN IM NACHLASS

Welche Besonderheiten sind zu beachten ?

Ein Büwo-Leser fragt:

«Mein Vater ist verstorben. Er war Jäger und hat verschiedene Jagdwaffen im Haus. Daneben hat er noch einen Karabiner, seine Offizierspistole und eine alte Pistole, die ein Freund von mir als Parabellum mit Kniegelenkverschluss identifiziert hat. Muss ich etwas beachten?»

Der Experte antwortet:

«Ihr Sachverhalt ist in Graubünden, dem Land der Jäger, nicht selten anzutreffen. Ob wegen der Jagd oder des Militärdienstes – Waffen kommen in Bündner Haushalten häufig vor. Die Anzahl der Fälle steht jedoch etwas in Kontrast zu den Kenntnissen, wie damit umzugehen ist. Während früher Waffenübertragungen im Erbgang bewilligungsfrei möglich waren, ist dies unter geltendem Recht nicht mehr gestattet. Bei den von Ihnen erwähnten Pistolen handelt es sich um bewilligungspflichtige Waffen. Hierunter fele im Übrigen auch das Sturmgewehr der Schweizer Armee. Wer Waffen dieser Art übernehmen will, benötigt einen sogenannten Waffenerwerbsschein, der in einer Frist von sechs Monaten einzuholen ist. Hierfür ist namentlich ein Auszug aus dem schweizerischen Strafregister erforderlich, der nicht

älter als drei Monate ist. Minderjährige Personen erhalten keine Bewilligung, weshalb die Waffe solange bei einer berechtigten Person aufzubewahren ist, bis der minderjährige Erbe volljährig geworden ist.

Demgegenüber stellen Karabiner und Jagdwaffen privilegierte Waffen dar. Auch Sportwaffen würden darunter fallen. Privilegiert sind diese Waffen deshalb, weil hier keine Bewilligung erforderlich ist. Immerhin jedoch müssen Sie bei der Übertragung der Waffen in der Erbteilung sicherstellen, dass der übernehmende Erbe volljährig ist, kein Anlass zur Annahme der Eigen- oder Fremdgefährdung besteht und der Erbe nicht einschlägig vorbestraft ist. Werden die Waffen nicht oder noch nicht an eine berechnigte Person übertragen, so sind die Waffen innerhalb von sechs Monaten der kantonalen Meldestelle zu melden. Bedeutsam ist, dass die Übertragung jeder Waffe an einen einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmer korrekt erfolgt. Die Parteien müssen einen schriftlichen Vertrag errichten, in welchem Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift beider Personen, Waffenart, Hersteller, Bezeichnung der Waffe, Kaliber,



Dr. Rudolf Kunz
Fachanwalt SAV Erbrecht, Mediator SAV

Waffennummer sowie Ort und Datum erfasst sind. Wo eine Waffenerwerbsscheinbewilligung notwendig ist, müssen Art und Nummer des amtlichen Ausweises angegeben werden. Dieser Vertrag ist nach dem Gesetz zehn Jahre lang aufzubewahren und er ist der kantonalen Meldestelle 30 Tage nach Vertragsabschluss in Kopie einzureichen. Wenn Sie auch noch Willensvollstrecker sind, dann haben Sie dafür besorgt zu sein, dass die Übertragung der Waffen an Erben so erfolgt, dass das Waffengesetz eingehalten ist. Als Willensvollstrecker haben Sie den Besitz und es fällt in Ihre Verantwortung, was mit diesen Waffen geschieht.

Es lohnt sich, bei der Übertragung der Waffen sorgfältig zu sein. Die Strafbestimmungen sind scharf formuliert: Wer vorsätzlich Waffen unter anderem anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei Fahrlässigkeit wird er gebüsst. Auch gebüsst wird, wer als Erbe trotz Übernahme der Waffe keine Erwerbsscheinbewilligung einholt oder den Erwerb durch Erbgang nicht innert Frist meldet. Es ist deshalb zu empfehlen, vor der Tat Rat einzuholen. Die Kantonspolizei des Kantons Graubünden verfügt über eine Fachstelle, die Ihnen dabei behilflich ist, den Erwerb und die Übertragung von Waffen gesetzeskonform abzuwickeln.»

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Dr. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und Notar. Als Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator ist er bevorzugt im Erbrecht und in der Nachlassplanung tätig.



Ob wegen der Jagd oder des Militärdienstes – Waffen kommen in Bündner Haushalten häufig vor. Pressebild